

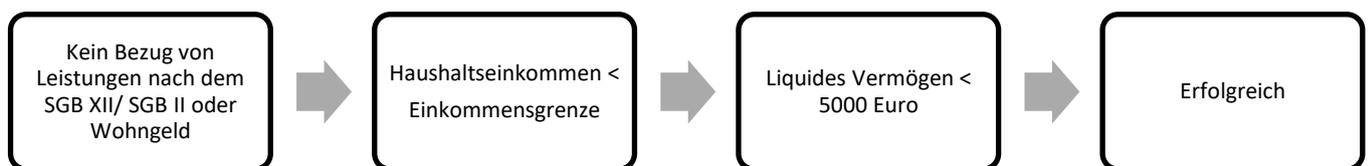
## Härtefallfonds - „Stärkungspakt NRW – gemeinsam gegen Armut“

### Nach welchen Kriterien wird entschieden?

- Arbeitnehmer und ggf. weitere im Haushalt lebende Personen, wenn das Nettoeinkommen knapp über der monatlichen Einkommensgrenze für Sozialleistungen wie SGB II oder SGB XII liegt und durch die gestiegenen Energie- und Lebenshaltungskosten stark belastet werden.
- Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII, SGB II und Wohngeld sind in der Regel nicht antragsberechtigt.
- Die individuellen Einkommensverhältnisse der Antragsstellenden müssen belegt werden. Das liquide Vermögen (Girokonten, Sparbücher u.ä.) darf nicht mehr als 5.000 Euro betragen.

Zur Antragsstellung ist eine Einreichung des letzten Gehaltsnachweises und eines ausgefüllten Antrags notwendig. Jeder Antrag wird einzelfallbezogen geprüft.

### Prüfraster:



### Welche Einkommensobergrenzen (netto) existieren?

| Personen (Haushalt) | Monatliche Einkommensgrenze (netto) |
|---------------------|-------------------------------------|
| 1                   | 1.600 Euro                          |
| 2                   | 2.100 Euro                          |
| 3                   | 2.600 Euro                          |
| 4                   | 3.100 Euro                          |
| 5                   | 3.600 Euro                          |
| 6                   | 4.100 Euro                          |

### Wie staffelt sich die Unterstützungsleistung?

| Personen | Betrag   |
|----------|----------|
| 1        | 150 Euro |
| 2        | 200 Euro |

|   |          |
|---|----------|
| 3 | 250 Euro |
| 4 | 300 Euro |
| 5 | 350 Euro |
| 6 | 400 Euro |

Für Sonderfälle wird zusätzlich eine Clearingstelle aus Beteiligten des Runden Tisches eingerichtet, welche in Härtefällen eine Lösung erarbeitet.